Referatsleiter: MR Helmut Watzlawik (8618-3716) Entwurf: AR'in Lisa von Felbertr (8618-3498)

401 - 0499.2

Düsseldorf, den 31.10.2016

#### <u>Vermerk:</u>

# Begründung zur Novelle der APO-Hyg.-Kontr.

## **Allgemeiner Teil:**

## A. Problem

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleure (bis April 2005 Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher) besteht bis auf wenige kleine Anpassungen in der aktuellen Form seit 1988. Seitdem hat sich das Berufsbild der Hygienekontrolleur\*innen maßgeblich weiterentwickelt. Die Anforderungen an den Beruf sind dabei deutlich gestiegen. Die Zunahme multiresistenter Erreger, deren Management sowie die Umsetzung entsprechender Hygienemaßnahmen nicht nur im Krankenhaus sondern auch im Heim- und Pflegebereich sowie im Bereich der ambulanten medizinischen und pflegerischen Versorgung, die gestiegenen Erwartungen im Bereich der Trinkwasserhygiene, die neue DIN für Schwimmbäder und die Zunahme umweltmedizinischer Fragestellungen sind Beispiele für die Erweiterung des Tätigkeitsspektrums der Hygienekontrolleur\*innen. Darüber hinaus hat sich die ehemalig reine Assistenztätigkeit zu einer selbständigen Sachbearbeiterfunktion mit beträchtlicher Eigenverantwortung entwickelt.

Die theoretische Ausbildung für Hygienekontrolleur\*innen findet an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (AföG) statt. Entsprechend dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (GV. NW. 1971 S. 175) bildet die AföG für die Trägerländer HB, HH, HE, NI, SH und NRW die Hygienekontrolleur\*innen gemeinsam aus. Dazu entsenden auch andere Länder vereinzelt ihre Auszubildenden an die AföG (RP, SL BW, TH). Änderungen der Länge und Ausgestaltung des theoretischen Un-

terrichts sowie der abzulegenden Prüfung haben daher auch über NRW hinaus Auswirkungen.

Die Ausbildung bereitet ausschließlich auf die Tätigkeit des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) vor. Die unteren Gesundheitsbehörden (UGB) bilden dabei nicht über Bedarf aus, sondern nur bei absehbarer Vakanz. Dementsprechend sind die Ausbildungszahlen sehr gering: Pro Lehrgang beläuft sich die Teilnehmerzahl beim Lehrgang der AföG auf ca. 25. Dabei variierte der Anteil der Teilnehmer\*innen aus NRW von 2011 bis 2015 zwischen 2 und 11.

#### B. Lösung

Um den geänderten Bedingungen gerecht werden zu können, bestehen bereits seit 2001 Bestrebungen die APO-Hyg.-Kontr. zu novellieren. Dabei steht insbesondere die Verlängerung der Ausbildung unter Beibehaltung des Schwerpunktes auf der praktischen Ausbildung zur Abdeckung des breiten Tätigkeitsspektrums im Vordergrund. Der vorliegende Entwurf sieht eine entsprechende Verlängerung von zwei auf drei Jahren vor. Der theoretische Anteil wird dabei von 600 auf 900 Stunden angehoben und um den Bereich Arbeitsmethodik und Wissensmanagement erweitert.

# C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten

#### 1. Land NRW

Die Erweiterung der theoretischen Ausbildung führt zu Mehrkosten bei den Trägerländern (HB, HE, HH, NI, SH und NRW) der AföG entsprechend dem Länderproporz aus dem Länderabkommen über die Errichtung und Finanzierung Afög. Dabei liegt der Finanzierungsanteil des Landes NRW voraussichtlich bei 48 Prozent der Mehrkosten.

# 2. Trägerländer über AföG

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Trägerländer der AföG ergeben sich voraussichtlich folgende Mehrkosten aus der Verlängerung der theoretischen Ausbildung von 600 auf 900 Stunden:

GESAMT:		84.300 €
5.	Personalkosten für 0,5 VZÄ Ausbildungsleitung:	39.700€
4.	Miete und Mietnebenkosten:	31.800 €
3.	Exkursionen:	1.000€
2.	Reisekosten Lehrkräfte:	3.400 €
1.	Unterrichtsvergütungen:	8.400 €

(Voraussichtlicher Mehrbedarf zum Stand 04/2016)

## Zur Kostenposition Nr. 4:

Miete und Mietnebenkosten werden anteilig in 2018 anfallen, da eine Überschneidung der Lehrgangszeiten (alte/neue APO) im Herbst 2018 sehr wahrscheinlich ist.

## Zu Kostenposition 5:

Die Personalkosten für 0,5 Vollzeitäquivalent Ausbildungsleitung wird schon im Jahr 2018 anfallen. Im Jahr 2018 wird ein Lehrgang (600 Unterrichtseinheiten in einem Jahr) nach der alten APO stattfinden und das erste Modul nach der neuen APO. Da für die neue Lehrgangsstruktur Planung (300 Unterrichtseinheiten neu) und Umstrukturierung (von zwei Modulen in einem Jahr auf vier bis fünf Module in drei Jahren) erforderlich ist, soll die Stelle schon Anfang 2018 besetzwerden.

#### E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter.

# <u>F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände</u>

Auf die unteren Gesundheitsbehörden als Träger der Ausbildung hat die Novelle sowohl organisatorische als auch finanzielle Auswirkungen. Durch die Verlängerung der Ausbildung muss die Bedarfsplanung für den Einsatz und der damit verbundenen vorherigen Ausbildung künftig ebenfalls ein Jahr früher als bisher erfolgen, damit längerfristige Vakanzen vermieden werden. Da auch in den anderen Bereichen, in denen die Selbstverwaltung regelmäßig selber ausbildet (z. B. Verwaltungsfachangestellte), eine Ausbildungszeit von drei Jahren vorherrscht, ist davon auszugehen, dass die vorausschauende Ausbildungs- und Stellenplanung durch die Verlängerung der Ausbildung der Hygienekontrolleur\*innen keine Umsetzungsprobleme birgt.

Als Ausbildungsträger zahlen die unteren Gesundheitsbehörden auf freiwilliger Basis regelmäßig entweder Ausbildungsvergütungen oder die bisherigen Bezüge fort. Diese Zahlungen sind künftig ein Jahr länger zu erbringen.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte Unternehmen und private Haushalte sind von der Novellierung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht betroffen.

H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen der Verordnung Der Frauenanteil an der Ausbildung lag in den Jahren 2011 bis 2014 leicht unter dem Anteil der Männer. Der Jahrgang 2015 weist jedoch einen deutlich höheren Frauenanteil aus (21 Frauen zu 5 Männern). Die Besetzung der Ausbildungsplätze der Hygienekontrolleur\*innen erfolgt durch den ÖGD und somit u. a. nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Es bestehen keine Hinweise auf geschlechtsbedingte Ungleichbehandlungen. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung sieht keine Geschlechterdifferenzierung vor. Gesonderte geschlechtsspezifische Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

#### I. Befristung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird auf fünf Jahre befristet.

#### **Besonderer Teil:**

# Zu§1

<u>Absatz 1:</u> Das bislang in § 2 (Allgemeines zur Ausbildung) dargestellte Ausbildungsziel wird in Absatz 1 vorangestellt.

Absatz 2: Hygienekontrolleur\*innen werden nicht mehr ausschließlich als Mitarbeiter\*innen der Ärzt\*innen im ÖGD tätig. Neben dem gesundheitlichen Umweltschutz und der Umwelthygiene werden Sie auch im Bereich des Infektionsschutzes und - prävention sowie der Hygieneüberwachung tätig. Die Änderungen am ursprünglichen § 1 Abs. 1 werden somit der Weiterentwicklung des Berufsbildes gerecht.

<u>Absatz 3:</u> Hygienekontrolleur\*innen übernehmen neben mitwirkungspflichtigen Aufgaben mittlerweile auch im beträchtlichen Umfang eigenverantwortliche Aufgaben. Die Aufgabenbereiche haben sich dabei in den letzten Jahren geändert und ver-

mehrt, weshalb diese einer maßgeblichen Überarbeitung bedurften, die gleichwohl dem Rahmen des Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) entspricht.

# Zu§2

Im ehemaligen § 3 waren neben den Regelungen zur Ausbildungsbehörde auch Regelungen zur praktischen Ausbildung selbst enthalten. Letztere werden in den § 6 überführt, der nähere Angaben zur Ausgestaltung der praktischen Ausbildung macht.

#### Zu§3

Absatz 1: Aufgrund der Weiterentwicklung des Berufsbildes muss die Ausbildung auf ein größeres Tätigkeitsspektrum sowie eine deutlich eigenverantwortlichere Tätigkeit vorbereiten. Die ursprünglich 2-jährige Ausbildung wird daher auf drei Jahre verlängert. Die Ausgestaltung in Stundenanteilen zu insgesamt 4600 Stunden (36 Monate) entspricht dabei den moderneren bundesrechtlichen Berufsgesetzen (z. B. Krankenpflege). Die sprachliche Unterteilung in theoretischen Lehrgang und praktische Unterweisung wird in theoretische und praktische Ausbildung zusammengeführt. Blöcke der theoretischen und praktischen Ausbildung sollen sich, wie bei einer dualen Ausbildung, abwechseln. Die theoretische Ausbildung umfasst dabei 900 Stunden, die sich auf 9 Monate verteilen (bislang 6 Monate).

Der deutliche Schwerpunkt im Bereich der praktischen Ausbildung (3700 Stunden in 27 Monate) ist dem breiten Tätigkeitsspektrum der Hygienekontrolleur\*innen geschuldet. Um bspw. Maßnahmen zum Infektionsschutz in einer Einrichtung bewerten zu können, bedarf es u. a. der Kenntnisse des Betriebes. Um Kenntnisse über die Vielzahl der zu überwachenden Einrichtungen und Aufgabenbereiche zu erlangen bedarf es daher einer ausgeprägten praktischen Ausbildung.

Absatz 2: Die Gesamtverantwortung über die Ausbildung war bislang nicht festgelegt. In moderneren Berufsgesetzen werden Gesamtverantwortungen vorgegeben, um die Erreichung des Ausbildungsziels sicherzustellen. Die Ausbildung erfolgt bei über das Bundesgebiet verstreuten unteren Gesundheitsbehörden, die regional unterschiedliche Tätigkeitsbereiche haben (z. B. fallen Aufgaben des hafenärztlichen Dienstes nur in Städten und Kreisen an, in denen vorhanden ein Hafen ist). Die optimale Ausgestaltung der Ausbildung sollte daher der Ausbildungsbehörde selber obliegen. Die Ausbildungsbehörden haben darüber hinaus das größte Interesse am

Erreichen des Ausbildungsziels. Eine Ausnahme zur Verantwortlichkeit der Ausbildungsbehörde findet sich in § 7 Abs. 1.

Absatz 3: Die Anrechnung bereits "vollzogener" Ausbildungen wird dahingehend eingeschränkt, dass die Ausbildung oder Ausbildungsteile erfolgreich abgeschlossen sein müssen. Es ist somit nicht (mehr) möglich, reine Ausbildungszeiten, die nicht mit einer bestandenen Prüfung oder in vergleichbarer Weise abgeschlossen wurden, zu berücksichtigen. Eine weitergehende Anrechnung insbesondere auch informell oder non-formal erworbener Kompetenzen ist nicht möglich.

Die Begrenzung des Umfangs der Anrechnung auf sechs Monate resultiert aus dem gesonderten Schwerpunkt der praktischen Ausbildung aufgrund des breiten Tätigkeitsspektrums.

Absätze 4 bis 7: Die Ausgestaltung des Umgangs mit Fehlzeiten wird dem aktuellem Regelungsstand angepasst.

#### Zu§4

Die Vollendung des 18. Lebensjahres fällt als Zulassungsvoraussetzung weg. § 7 Abs. 1 i.V.m. § 1 AGG verbietet eine Benachteiligung aufgrund des Alters. Auch wenn es in der Praxis unwahrscheinlich ist, dass Bewerber\*innen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die altersdiskriminierende Bestimmung obsolet. Entsprechend der bisherigen APO und in Anbetracht der hohen Anforderungen an Hygienekontrolleur\*innen, die sich auch in der Verlängerung der Ausbildung niederschlagen, ist grundsätzlich ein mittlerer Schulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss Voraussetzung für den Zugang der Ausbildung.

Bewerber\*innen mit einem Hauptschulabschluss oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss werden zugelassen, wenn zusätzlich ein erfolgreicher Abschluss einer mindestens zweijährigen förderlichen Berufsbildung nachweisen kann. Über das Tatbestandsmerkmal "förderlich" entscheidet die Ausbildungsbehörde im Einzelfall. Als förderliche Ausbildungen kommen insbesondere in Betracht:

- Gesundheits- und Krankenpfleger\*in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\*in
- Altenpfleger\*in
- Krankenpflegeassistent\*in
- Altenpflegehelfer\*in
- Notfallsanitäter\*in

- Rettungsassistent\*in
- Medizinisch-Technische\*r-Assistent\*in
- Pharmazeutisch-Technische\*r-Assistent\*in
- Medizinische\*r Fachangestellte\*r

Darüber hinaus wird der Zugang zur Ausbildung auch über eine sonstige zehnjährige Schulbildung eröffnet. Hierunter fällt sowohl eine abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert als auch eine andere abgeschlossene zehnjährige allgemeine Schulbildung.

Aufgrund der Regelungen zum gleichwertig anerkannten Abschluss kann der bisherige § 5 Abs. 2 wegfallen.

## Zu§5

Neben redaktionellen Anpassungen fällt die Verpflichtung zur Vorlage eines Lichtbildes weg. Wird die Vorlage eines Lichtbilds verlangt, birgt das die Gefahr, dass der Ausbildungsbehörde durch das Lichtbild bestimmte Eigenschaften der Bewerber\*innen im Hinblick auf deren ethnische Herkunft, z. B. Hautfarbe, bekannt werden, die wiederum eine Vermutung für eine Benachteiligung nach § 1 AGG begründen können. Das Verlangen eines Lichtbilds ist zwar nicht unzulässig, erfährt die Ausbildungsbehörde aber durch das Lichtbild bestimmte Eigenschaften der Bewerber\*innen, so kann der Arbeitgeber bei Ablehnung der Bewerber\*innen in eine Rechtfertigungssituation kommen. Die verpflichtende Vorlage eines Lichtbildes ist daher obsolet. Die Ausbildungsbehörde hat eigenverantwortlich zu prüfen, wie sie mit der Anforderung oder Vorlage eines Lichtbildes umgehen.

#### Zu§6

Absatz 1: Es werden nähere Hinweise zur Ausgestaltung der praktischen Ausbildung gegeben. Satz 1 und 2 geben entsprechen dabei den ehemaligen § 3 Absatz 2 Satz 1 und § 3 Absatz 3 Satz 3.

Absatz 2: Die praktische Ausbildung umfasst insgesamt 3700 Stunden, die auf 27 Monate entfallen. Maximal 2900 Stunden (ca. 21 Monate) sollen davon bei der unteren Gesundheitsbehörde selbst erfolgen. Mindestens 800 Stunden (fast 6 Monate) der praktischen Ausbildung entfallen somit auf Praxiseinsätze in den aufgeführten Aufgabenbereichen. Die Ausbildungsbehörde kann hierbei, je nach später geplantem Einsatzbereich, auch einen höheren Stundenanteil in den Praxiseinsätzen vorsehen.

Praxiseinsätze sind mindestens in sechs der elf aufgeführten Bereiche durchzuführen. Die flexiblere Ausgestaltung der Aufgabenbereiche bei gleichzeitiger Festsetzung eines hohen Anteils der Praxiseinsätze ermöglicht der Ausbildungsbehörde, die Ausbildung an ggf. bestehende regionale Schwerpunkte anzupassen.

Absatz 3: Anlage 4 beschreibt den Rahmen der praktischen Ausbildung. Innerhalb dieses Rahmens erstellt die Ausbildungsbehörde vor Beginn der Ausbildung einen Ausbildungsplan, bei dem auch die Praxiseinsätze fest eingeplant werden. Auszubildende können sich so bereits bei Beginn der Ausbildung auf die einzelnen Abschnitte der Ausbildung einstellen.

Absatz 4: Während der gesamten praktischen Ausbildung hat die Ausbildungsbehörde eine Praxisbegleitung durch eine geeignete Fachkraft sicherzustellen. Die Ausbildungsleitung hat die Praxisbegleitung sicherzustellen. Dabei muss die Ausbildungsleitung auch die Geeignetheit der Fachkraft prüfen. Als Maßstab dient dabei u. a. die Erreichung des Ausbildungsziels.

<u>Absatz 5:</u> Der Absatz umschreibt die bisher in § 3 Absatz 3 Satz 4 ff aufgeführte Pflicht des Auszubildenden während der praktischen Ausbildung ein Berichtsheft zu führen.

Absatz 6: Hygienekontrolleur\*innen müssen vor oder während Ihrer Ausbildung auch die Ausbildung zur Desinfektorin oder zum Desinfektor erfolgreich absolvieren. Bislang war diese als ein gesonderter Praxiseinsatz ausgewiesen worden. Da es sich dabei aber nicht um einen Aufgabenbereich an sich handelt, wurde die Regelung in einen eigenen Absatz aufgenommen.

Absatz 7: Der Absatz entspricht der Regelung des bisherigen § 3 Absatz 4.

## Zu§7

Absatz 1: Die Gesamtverantwortung der Ausbildung wird zwar der Ausbildungsbehörde übertragen (vgl. § 3 Absatz 2), die Organisation und Koordination der theoretischen Ausbildung verbleibt jedoch bei der AföG. Bei der praktischen Ausbildung kann es aufgrund des breiten und regional heterogenen Tätigkeitsspektrums zu unterschiedlichen Schwerpunkten kommen. Trotz dessen muss die theoretische Ausbildung effizient und effektiv auf alle Aufgabenbereiche vorbereiten. Dies stellt insbesondere wegen der geringen Teilnehmeranzahl eine Herausforderung dar, die die AföG nur bei eigenverantwortlicher Organisation der theoretischen Ausbildung auffangen kann.

<u>Absatz 3:</u> Entsprechend § 6 Abs. 7 wird auch für die theoretische Ausbildung festgelegt, wie die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen ist.

## Zu§8

Die praktische Ausbildung wird zusätzlich in die Prüfung einbezogen. Auch wenn die praktische Ausbildung von Ausbildungsbehörde zu Ausbildungsbehörde u. a. in den Praxiseinsätzen differieren wird, ist der Rahmen der Ausbildung durch Anlage 4 und auch Anlage 2 jedoch hinreichend definiert, so dass auch Fragestellungen aus der praktischen Ausbildung geprüft werden können.

Der Beginn der Prüfung wird zur Entschärfung der organisatorischen Umsetzung beim Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie (LPA) und der AföG auf sechs Wochen vor Ende des letzten Abschnitts der theoretischen Ausbildung ausgeweitet. Dies führt zu einer Entzerrung der einzelnen Prüfungen. Insbesondere die Durchführung der mündlichen Prüfung ist sehr zeitintensiv.

#### Zu§9

Absatz 1: Die Geschäftsstellentätigkeit des Prüfungsausschuss wird bereits beim LPA wahrgenommen. Die Zuständigkeit wurde somit lediglich konkretisiert.

Absatz 2: Es besteht kein zwingendes Erfordernis, dass der Prüfungsvorsitz durch Amtsärzt\*innen ausgeführt werden muss. Die Ausbildung umfasst zwar u. a. auch medizinische Sachverhalte bei der Hygieneüberwachung, es sind jedoch keine heilkundlichen Fähigkeiten erforderlich. Da die Ausbildung zur Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst befähigen soll, ist die Besetzung des Prüfungsvorsitzes mit einer Person aus dem öffentlichen Gesundheitsdienst sinnvoll. Fachlich geeignet können neben Amtsärzt\*innen auch weitere Fachkräfte nach § 22 ÖGDG NRW sein.

Da sich die Rekrutierung von fünf Prüfungsmitgliedern samt Vertreter\*innen bei der AföG in der Praxis z. T. schwierig gestaltet, wird die Anzahl flexibilisiert.

#### Zu § 10

Mit dem neu eingefügten Absatz 5 wird Punkt IV.1.1.7 des Aktionsplanes "Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv" umgesetzt.

# Zu § 11

Anlage 5 weist nunmehr anstatt vier Lehrfächern fünf Unterrichtsfächer aus, von denen lediglich die Unterrichtsfächer eins bis vier für die schriftliche Prüfung relevant sind. Die Prüfungsfächer eins bis vier entsprechen dabei den bisherigen Lehrfächern, sind jedoch inhaltlich angereichert, um der Erweiterung des Einsatzbereichs und dem Anstieg selbständiger Aufgabenwahrnehmung gerecht zu werden. Das Unterrichtsfach null "Arbeitsmethodik und Wissensmanagement" wird neu eingeführt.

Absatz 4: Da die Notenberechnung nach dem arithmetischen Mittel wird dem Ermessenspielraum der Prüfer\*innen nicht gerecht und kann im Einzelfall aufgrund der Rundung zu einer benachteiligenden Note führen. Bei abweichender Benotung wird daher künftig der Prüfungsvorsitz im Benehmen mit den Prüfer\*innen die Note festlegen.

#### Zu § 12

Die mündliche Prüfung erstreckt sich nunmehr auch auf die praktische Ausbildung. Damit wird die Prüfung dem hohen Praxisanteil der Ausbildung gerecht. Bei der mündlichen Prüfung werden von den Fachprüfer\*innen vier Prüfungsthemen benannt, die dann in Einzel- oder Gruppenprüfungen mit bis zur vier Prüflingen durchgeführt werden. Die Verringerung der maximalen Anzahl der Prüflinge bei den Gruppenprüfungen von fünf auf vier, soll dazu beitragen, die Prüfungen in einem angemessen Zeitrahmen zu halten. Gruppenprüfungen von bis zu fünf Prüflingen dauern derzeit mindestens zweieinhalb Stunden (je Prüfling mindestens 30 Minuten). Der neue eingefügte Absatz 3 ermöglicht die Teilnahme von Zuhörinnen und Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung. Dies können beispielsweise Angehörige der AföG sein. Die Teilnahme ist nur mit Zustimmung der Prüflinge möglich.

# Zu § 13

Es wurden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

#### Zu § 14

Die Gewichtung und Bewertung der Prüfungsteil bleibt bestehen. Jedoch wird die Prüfung künftig auch bei einer Gesamtnote bis unter 4,5 als bestanden gewertet. Dies entspricht den moderneren Wertungsgrenzen bei den Prüfungen der Gesundheitsfachberufe (vgl. § 4 Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung).

### Zu § 15

Neben redaktionellen Anpassungen wird der Zeitpunkt der Ladung zur Wiederholungsprüfung auf ein Jahr nach der erfolglos abgelegten Prüfung verlängert. Die Prüfungstermine werden je Jahrgang festgelegt und sind an organisatorische Gegebenheiten anzupassen. So sind die schriftlichen Prüfungstermine beispielsweise von der Anmietung externer Räumlichkeiten abhängig. Ein halbes Jahr vor den Prüfungen können die neuen Prüfungen daher regelmäßig noch nicht terminiert werden.

#### Zu § 16

Die Regelungen des bisherigen § 17 wurden dahingehend an die Praxis angepasst, als dass die Benotung im Anschluss an Gruppenprüfungen jedem Prüfling einzeln bekanntgegeben wird.

<u>Absatz 3:</u> Die Prüfung kann lediglich einmal wiederholt werden. Soweit ein Prüfling auch die Wiederholungsprüfung nicht besteht, kann er die Ausbildung jedoch erneut beginnen. Die grundsätzliche Versagung der Teilnahme an einer weiteren theoretischen Ausbildung ist obsolet und wird daher gestrichen.

## Zu §§ 17, 18 und 19

Es wurden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

# Zu § 20

Um die Regelungen an die EU-konform zu gestalten, wurden hier auch die Ausbildungsabschlüsse in Drittstaaten aufgenommen. In der Praxis wird diese Regelung jedoch nur wenig Relevanz haben.

# Zu § 21

Es wurden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

#### Zu § 22

Ab dem 01.07.2017 wird die Ausbildung nach der neuen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erfolgen. Die AföG bietet die theoretische Ausbildung einmal jährlich an. Der letzte Jahrgang nach der aktuellen Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird somit in 2016 beginnen. Der letzte Jahrgang nach der aktuellen APO wird am 01.12.2016 mit der praktischen Ausbildungszeit beginnen. Der theoretische Lehr-

gang findet im Jahr 2018 statt und endet mit der staatlichen Prüfung. Durch die Verlängerung der Ausbildung wird 2019 kein Jahrgang die Prüfung ablegen. Da Hygienekontrolleur\*innen nach Bedarf des ÖGD ausgebildet werden, ist diese Verschiebung bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen.

# Zu § 23

Die neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft; sie ist befristet bis zum 30.06.2022. Gemäß § 39 GGO sind neue Verordnungen grundsätzlich mit einer Befristung (z. B. Verfallsdatum) zwischen fünf und zehn Jahren zu versehen. Die Regelung setzt dieses Erfordernis um.

Lisa von Felbert